

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2014.00224 vom 24. März 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2014.00224

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2014.00224 du 24 mars 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2014.00224 del 24 marzo 2016

Erwägungen

E. 1

9. Januar 2008 wurde dem erheblich alkoholisierten Versicherten beim Bahnhof Z.____ nach einem kurzen verbalen Streit zwei mal mit der Faust ins Gesicht geschlagen, wodurch er zu Boden stürzte, mit dem Hinterkopf auf dem Asphalt belag aufschlug und kurzzeitig bewusstlos liegen blieb (Urk. 12/19 S.

E. 1.1

X.____, geboren 1990, begann am 31. Januar 2006 bei der Y.____ eine Lehre zum Landschaftsgärtner und war in dieser Eigenschaft bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) gegen die Folgen von Unfällen versichert (Urk. 12/1 S. 1).

In der Nacht vom 18./

E. 1.2

In der Folge veranlasste die SUVA eine versicherungsmedizinische Abklärung in der C.____, welche indes erst am 12. und 15. August 2011 durchgeführt werden konnte (Urk. 12/84).

Am 14. Dezember 2011 schätzte der SUVA-Kreisarzt die Integritätsschädigung auf 20% (Urk. 12/90 S. 1). Hernach teilte die SUVA dem Versicherten mit Schreiben vom 10. Januar 2012 mit, dass sie die Heilbehandlungsleistungen per 31. Dezember 2011 einstelle (Urk. 12/101 S. 1).

Sodann verfügte sie am 11. Januar 2012 die Ausrichtung einer Integritätsentschädigung von Fr. 25'200.-- entsprechend einer Integritätseinbusse von 20%

(Urk.

12/100). Diese Verfügung zog sie allerdings am 6. Februar 2012 wieder zurück und stellte dem Versicherten, eine erneute Beurteilung der Höhe der Integritätsentschädigung in Aussicht, sobald der Versicherte das Job Coaching und die neuropsychologische Behandlung beendet habe (Urk.

12/108). Die Eidgenössische Invalidenversicherung übernahm berufliche Massnahmen, in deren Rahmen sie dem Versicherten mit Verfügung vom 22. April 2013 namentlich Kostengutsprache für die erstmalige berufliche Ausbildung zum Fachmann Betriebsunterhalt gewährte (Urk. 12/16

E. 6

, Urk.

12/42 S.

E. 8

). Er wurde mit der Ambulanz ins Spital

A.____

gefahren, von wo aus er zur weiteren Betreuung in die Unfallchirurgie des B.____ verlegt wurde (Urk. 12/14 S. 1, Urk. 12/31 S. 2). Die Ärzte des B.____ diagnostizierten ein Schädelhirntrauma mit intracerebralen Blutungen (Urk.

12/14 S. 1).

Im Anschluss an den Spitalaufenthalt befand sich der Versicherte vom 29. Januar bis 29. April 2008 zur stationären Rehabilitation in der C.____ (Urk. 12/31 S. 1). Die SUVA kam für die Heilbehandlung auf und erbrachte zudem bis zum 1. November 2008 Taggeldleistungen (Urk.

12/101).

Der Versicherte begab sich ab Ende August 2008 in neuropsychologische Behandlung (vgl. Urk. 12/40, Urk. 12/48, Urk. 12/57).

E. 9

). Die SUVA veranlasste die Begutachtung in der C.____ vom 27. und 28. Juni 2013, in deren Rahmen der Gutachter, Dr. med. D.____, Facharzt Neurologie FMH, Facharzt Psychiatrie und Psychotherapie,

eine MRI-Untersuchung des Kopfes des Versicherten durchführen lassen

wollte (vgl. Urk. 12/187 S. 16-17). Da der Versicherte dies aber ablehnte, forderte die SUVA ihn mit Schreiben vom 11. September 2013 unter Hinweis auf seine Mitwirkungspflicht auf, sich bis zum 30. September 2013 bei der C.____ zu melden, damit die MRI-Untersuchung in die Wege geleitet werden könne (Urk. 12/183). Der Versicherte lehnte es weiterhin ab, sich einer MRI-Untersuchung zu unterziehen (Urk. 12/185).

Daraufhin erstattete Dr. D.____ am 6. November 2013 ohne durchgeführte MRI-Untersuchung sein neurologisches

Gutachten, in welchem er die Einschätzung einer Integritätseinbusse von 20 % bestätigte (Urk. 12/187 S.

18). Am 10. Februar 2014 liess der Versicherte hierzu Stellung nehmen (Urk.

12/192). Hernach verfügte die SUVA am 10. März 2014, dass er

Anspruch auf eine Integritätsentschädigung bei einer Integritätseinbusse von 20 %

habe

(Urk.

12/195). Dagegen liess der Versicherte am 4. April 2014 Einsprache erheben (Urk. 12/196), welche die SUVA mit Entscheid vom 1

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.